

Vontobel Fund – Emerging Markets Corporate Bond

Rechtliches Dokument:

Offenlegung auf Website für Finanzprodukte nach Artikel 8 der SFDR

Die massgebliche Sprache der Produktinformationen auf unserer Internetseite ist Englisch.

Zusammenfassung

Der Teilfonds investiert in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut aufgestellt sind, um finanziell wesentliche ökologische und soziale Herausforderungen zu bewältigen. Die Emittenten werden auf Grundlage des ESG-Rahmens des Anlageverwalters ausgewählt.

Zusätzlich tätigt der Teilfonds anteilig nachhaltige Investitionen (5% des Nettoinventarwerts) in Wertpapiere von Emittenten, die Lösungen für ökologische oder soziale Herausforderungen bereitstellen, und zwar für mindestens eines der folgenden Handlungsfelder: Klimaschutz, verantwortungsvoller Umgang mit Rohstoffen, Befriedigung von Grundbedürfnissen und Befähigung.

Mit diesem Prozess fördert der Anlageverwalter eine Kombination von ökologischen (wie z. B. «Treibhausgasemissionen», «Biodiversität» oder «Abfall») und sozialen Merkmalen (wie z. B. «Ungleichheit», «Arbeitnehmerbeziehungen», «Investitionen in Humankapital»), da diese Aspekte beispielsweise in den ESG-Bewertungsrahmen des Anlageverwalters integriert sind oder da sich einige der angewendeten Mechanismen direkt auf eines dieser Merkmale beziehen. Der ESG-Bewertungsrahmen beinhaltet unter Umständen nicht alle diese Merkmale, da die in diesem Prozess berücksichtigten Aspekte z. B. vom Sektor oder der Region, in der der Emittent tätig ist, abhängen können.

Zusätzlich investiert der Teilfonds anteilig in Wertpapiere von Emittenten, die Lösungen für ökologische oder soziale Herausforderungen bereitstellen, und zwar für mindestens eines der folgenden Handlungsfelder: Klimaschutz, verantwortungsvoller Umgang mit Rohstoffen, Befriedigung von Grundbedürfnissen und Befähigung.

Um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, wendet der Teilfonds den folgenden ESG-Rahmen an:

Ausschlussansatz:

Der Teilfonds schliesst Folgendes aus:

- Wertpapiere von Unternehmen, die an Produkten und Aktivitäten in folgenden Bereichen beteiligt sind: nicht-konventionelle/umstrittene Waffen (0 Prozent), Atomwaffen (0 Prozent), konventionelle Waffen (10 Prozent), Kohleförderung (Kraftwerkskohle, 10 Prozent), Kohleverstromung (Kraftwerkskohle, 25 Prozent), Tabak (5 Prozent). Es können Ausnahmen für Unternehmen gelten, die an Aktivitäten im Bereich Kohleenergie beteiligt sind, sofern das betreffende Unternehmen über eine klare Strategie für die Klimawende verfügt oder es keine Alternative zur Stromversorgung in bestimmten Regionen in Emerging Markets gibt. Die angegebenen Prozentsätze geben die festgelegten Umsatzschwellen an, die für solche Produkte und/oder Aktivitäten gelten. Für bestimmte Produkte und/oder Aktivitäten gelten zusätzliche Beschränkungen, die auf der Website angegeben sind.
- Wertpapiere von staatlichen Emittenten, die auf der Blacklist der Financial Action Task Force (FATF) stehen.

Überwachung kritischer Kontroversen:

- Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingerichtet, um Vorfälle oder anhaltende Zustände zu beobachten, bei denen die Aktivitäten eines Emittenten nachteilige Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte haben können. Dieser Prozess soll die Einhaltung globaler Normen wie den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sicherstellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf Drittanbieterdaten und umfasst in der Folge eine umfassende strukturierte Prüfung, die vom Anlageverwalter durchgeführt wird. Ausgeschlossen werden Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen ist, dass sie (i) gegen die vom Teilfonds unterstützten Normen und Standards verstossen oder (ii) mit kritischen Kontroversen in Zusammenhang stehen (u. a. in Verbindung mit der Unternehmensführung). Dem Anlageverwalter ist bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten von den Anlagen des Anlageverwalters nicht immer der beste Ansatz zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten ist. In diesen Fällen wird der Anlageverwalter diese Emittenten beobachten. Diese Entscheidung wird getroffen, wenn der Anlageverwalter angemessene Fortschritte für möglich hält, beispielsweise durch Massnahmen der aktiven Mitwirkung als Anteilseigner, sofern der Emittent eine gute Unternehmensführung zeigt.

Screening:

- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die eine gute ESG-Performance aufweisen. Die Auswahl dieser führenden Emittenten im Bereich ESG («ESG Leaders») erfolgt auf Grundlage eines quantitativen Screenings anhand der ESG-Daten eines Drittanbieters (Sustainalytics), der vom Anlageverwalter ausgewählt wurde («Management-Score»), gefolgt von einer qualitativen Analyse durch den Anlageverwalter. Unternehmen mit einem Score unter 25 können in Betracht gezogen werden, nachdem der Anlageverwalter eine qualitative Bewertung vorgenommen hat.

Anteilige nachhaltige Investitionen:

- Der Teilfonds investiert mindestens 5 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapiere von Emittenten, die Lösungen für ökologische oder soziale Herausforderungen bereitstellen, und zwar für mindestens eines der folgenden Handlungsfelder: Klimaschutz, verantwortungsvoller Umgang mit Rohstoffen, Befriedigung von Grundbedürfnissen und Befähigung. Die entsprechende Bewertung wird vom Anlageverwalter vorgenommen und basiert auf quantitativen ESG-Indikatoren sowie einer qualitativen Bewertung der Produkte, Technologien, Dienstleistungen oder Projekte. Bei der qualitativen Bewertung werden Research-Ergebnisse in Bezug auf die Vergleichsgruppe und wissenschaftliche Studien berücksichtigt. Um für eine Investition zugelassen zu werden, sollte der Emittent entweder bereits Lösungen für mindestens ein Handlungsfeld bereitstellen oder vor der Lancierung entsprechender Lösungen stehen. Der Anlageverwalter legt eine Mindestschwelle für Umsatz, Investitionsausgaben oder zugewiesene Mittel fest.

Verpflichtungen des Teilfonds:

- Der Anlageverwalter bewertet staatliche Emittenten mittels einer proprietären Methode, mit der er misst, wie effizient die sozialen und ökologischen Ressourcen und das finanzielle Vermögen eines Landes eingesetzt werden, um die Lebensqualität der Bevölkerung zu verbessern. Die ESG-Bewertung umfasst unter anderem Kriterien, die etwa das Wohlergehen (Lebensqualität) im entsprechenden Land (Bruttonationaleinkommen pro Kopf, Lebenserwartung usw.) mit den dafür eingesetzten Ressourcen (Umweltbilanz usw.) vergleichen. Zudem werden soziale und institutionelle Faktoren (Einkommensverteilung, Menschenrechte usw.) erfasst. Auf das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Portfolios wird ein ESG-Mindestrating angewandt, das anhand des ESG-Ratings der Benchmark bestimmt wird (für staatliche Emittenten: J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index, für Unternehmen: J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Composite Index). Das Mindestrating liegt bei 75 Prozent des ESG-Ratings der relevanten Benchmark.

Darüber hinaus verfolgt der Teilfonds einen Ansatz der aktiven Mitwirkung als Anteilseigner (Active Ownership), der wesentliche Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen berücksichtigt. Der Anlageverwalter will auf diese Weise zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beitragen. Der Teilfonds wird von dem Engagement Pool des Stewardship-Programms des Anlageverwalters abgedeckt, das überwiegend auf der Zusammenarbeit mit einem Stewardship-Partner beruht. Der Anlageverwalter hat nur begrenzten Einfluss auf die Mitwirkungsaktivitäten des Stewardship-Partners.

Die Wertpapiere werden vor einer Investition anhand der verbindlichen Elemente analysiert und laufend überwacht. Mithilfe des oben dargelegten Nachhaltigkeitsrahmens wird für die Wertpapiere im Portfolio regelmässig die Performance in Bezug auf Nachhaltigkeit überprüft. Wenn ein Wertpapier die nachstehend erläuterten verbindlichen Kriterien nicht erfüllt, löst der Anlageverwalter die Positionen im jeweiligen Emittenten unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen und der besten Interessen der Anteilseigner zu einem vom Anlageverwalter festzulegenden Zeitpunkt auf, grundsätzlich jedoch spätestens drei Monate nach Feststellung einer entsprechenden Nichterfüllung. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft des Vontobel Fund kann in Ausnahmefällen beschliessen, die Frist für die Berichtigung einer solchen Nichterfüllung zu verlängern oder die Veräusserung in mehreren Raten über einen längeren Zeitraum vorzunehmen, sofern dies im besten Interesse der Anteilseigner ist.

Ausserdem weist der Teilfonds die festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren im Rahmen seiner regelmässigen jährlichen Berichterstattung aus, um die Fortschritte bei der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nachzuweisen: Die Nachhaltigkeitsindikatoren leiten sich von den verbindlichen Elementen der Investitionsstrategie ab, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale verwendet werden.

Kein nachhaltiges Anlageziel

Dieses Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verfolgt jedoch nachhaltige Investitionen nicht als Ziel.

Obwohl nachhaltige Investitionen nicht das Ziel des Teilfonds darstellen, investiert er mindestens 5 Prozent auf nachhaltige Weise durch anteilige nachhaltige Investitionen in Emittenten, die Lösungen für ökologische und soziale Herausforderungen bereitstellen, und zwar für mindestens eines der folgenden Handlungsfelder: Klimaschutz, verantwortungsvoller Umgang mit Rohstoffen, Befriedigung von Grundbedürfnissen und Befähigung. Die Bewertungsmethodik ist nachstehend dargelegt.

Damit die vom Teilfonds angestrebten nachhaltigen Investitionen keines der ökologischen oder sozialen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen, berücksichtigt der Teilfonds bei der Ermittlung der nachteiligen Auswirkungen alle vorgeschriebenen Indikatoren und stellt sicher, dass die Investitionen des Teilfonds mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte übereinstimmen.

Wie wird sichergestellt, dass die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt anteilig anstrebt, keines der ökologischen oder sozialen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

In Bezug auf den Teil der nachhaltigen Investitionen berücksichtigt der Anlageverwalter alle vorgeschriebenen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen sowie zusätzliche relevante Indikatoren für nachteilige Auswirkungen, indem er den folgenden Prozess anwendet:

Der Anlageverwalter identifiziert auf Grundlage von internem Research Emittenten, die mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Verbindung stehen. Die Datenquellen umfassen ESG-Datenanbieter, Nachrichtenmeldungen und die Emittenten selbst. Sind keine verlässlichen externen Daten verfügbar, kann der Anlageverwalter auf angemessene Schätzungen und Annahmen zurückgreifen.

Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass eine Investition wesentliche und unzureichende gesteuerte Auswirkungen in einem der berücksichtigten Bereiche von wichtigen nachteiligen Auswirkungen aufweist, und keine Anzeichen für Minderungsmaßnahmen oder Verbesserungen zu erkennen sind, muss der Anlageverwalter Massnahmen ergreifen. Zu den Massnahmen gehören Ausschluss, aktive Mitwirkung als Anteilseigner (Active Ownership) und Umschichtung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Beschreibung:

Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingerichtet, um Vorfälle oder anhaltende Zustände zu beobachten, bei denen die Aktivitäten eines Emittenten nachteilige Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte haben können. Dieser Prozess soll die Einhaltung globaler Normen wie den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sicherstellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf Drittanbieterdaten und umfasst in der Folge eine umfassende strukturierte Prüfung, die vom Anlageverwalter durchgeführt wird. Ausgeschlossen werden Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen ist, dass sie (i) gegen die vom Teilfonds unterstützten Normen und Standards verstossen oder (ii) mit kritischen Kontroversen in Zusammenhang stehen (u. a. in Verbindung mit der Unternehmensführung). Dem Anlageverwalter ist bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten von den Anlagen des Anlageverwalters nicht immer der beste Ansatz zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten ist. In diesen Fällen beobachtet der Anlageverwalter Emittenten, bei denen er angemessene Fortschritte für möglich hält, beispielsweise durch Massnahmen der aktiven Mitwirkung als Anteilseigner, sofern der Emittent eine gute Unternehmensführung zeigt.

Ökologische und soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und investiert in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut aufgestellt sind, um finanziell wesentliche ökologische und soziale Herausforderungen zu bewältigen. Die Emittenten werden auf Grundlage des ESG-Rahmens des Anlageverwalters ausgewählt.

Zusätzlich tätigt der Teilfonds anteilig nachhaltige Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die Lösungen für ökologische oder soziale Herausforderungen bereitstellen, und zwar für mindestens eines der folgenden Handlungsfelder: Klimaschutz, verantwortungsvoller Umgang mit Rohstoffen, Befriedigung von Grundbedürfnissen und Befähigung.

Investitionsstrategie

Welche Investitionsstrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt, um Investitionen zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele auszuwählen, und worin bestehen die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie?

Um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, wendet der Teilfonds den folgenden ESG-Rahmen an:

Ausschlussansatz:

Der Teilfonds schliesst die Beteiligung an den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Produkten und Geschäftstätigkeiten aus – vorbehaltlich der angegebenen Umsatzschwellen. Der Anlageverwalter bezieht Daten von einem externen Datenanbieter, um die Beteiligung des Emittenten an den unten aufgeführten Aktivitäten zu prüfen. Ein Emittent wird nur für eine mögliche Investition zugelassen, wenn keines der Ausschlusskriterien zutrifft.

AUSSCHLUSS¹	KRITERIEN	AUSSCHLUSS ANGEWENDET?
Ausschluss nach Sektor/Geschäftstätigkeit		
Konventionelle Waffen, einschl. Schusswaffen	Produktion: 10% des Umsatzes	Nein
Kohleförderung (Kraftwerkskohle)	Produktion: 10% des Umsatzes	Ja. Ausnahmen gelten für Unternehmen, die die festgelegte Umsatzschwelle im Bereich Kraftwerkskohle überschreiten. In diese Unternehmen kann investiert werden, wenn sie über eine konkrete Strategie für die Klimawende in den nächsten ein bis drei Jahrzehnten verfügen, z. B. Ziele für die quantitative CO ₂ -Reduzierung, eine Erhöhung der Investitionsausgaben und der Produktionskapazitäten im Bereich alternative Energien, eine Strategie für den Ausstieg aus der Kraftwerkskohle oder einen rückläufigen Umsatzanteil in diesem Bereich, oder wenn es keine Alternative zur Stromversorgung (Grundbedarf) in bestimmten Regionen der Emerging Markets gibt
Kohleverstromung	Produktion: 25% des Umsatzes	Ja. Ausnahmen gelten für Unternehmen, die die festgelegte Umsatzschwelle im Bereich Kraftwerkskohle überschreiten. In diese Unternehmen kann investiert werden, wenn sie über eine konkrete Strategie für die Klimawende in den nächsten ein bis drei Jahrzehnten verfügen, z. B. Ziele für die quantitative CO ₂ -Reduzierung, eine Erhöhung der Investitionsausgaben und der Produktionskapazitäten im Bereich alternative Energien, eine Strategie für den Ausstieg aus der Kraftwerkskohle oder einen rückläufigen Umsatzanteil in diesem Bereich, oder wenn es keine Alternative zur Stromversorgung (Grundbedarf) in bestimmten Regionen der Emerging Markets gibt
Atomwaffen	Produktion: 0% des Umsatzes	Nein
Tabak	Upstream: 25% des Umsatzes Produktion: 5% des Umsatzes Downstream: 25% des Umsatzes	Nein
Nicht-konventionelle/umstrittene Waffen	Produktion: 0% des Umsatzes	Nein
Ausgeschlossene Staaten		
Financial Action Task Force (FATF) Blacklist	Auf der FATF-Blacklist	Nein

¹ Der Anlageverwalter kann Ausschlüsse auf drei beliebige Bereiche der Wertschöpfungskette oder auf eine Kombination von Bereichen anwenden. So könnte sich «Upstream» beispielsweise auf die Finanzierung bei massgeblicher Beteiligung an Aktivitäten in einem Sektor beziehen. «Downstream» könnte den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen aus einem Sektor umfassen. Die Kategorien «Upstream», «Production» und «Downstream» werden so in der europäischen ESG-Vorlage (European ESG Template, EET) verwendet und sind zum Zwecke der Konsistenz auch in dem vorliegenden Bericht enthalten.

Überwachung kritischer Kontroversen:

Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingerichtet, um Vorfälle oder anhaltende Zustände zu beobachten, bei denen die Aktivitäten eines Emittenten nachteilige Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte haben können. Dieser Prozess soll die Einhaltung globaler Normen wie den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sicherstellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf Drittanbieterdaten und umfasst in der Folge eine umfassende strukturierte Prüfung, die vom Anlageverwalter durchgeführt wird. Ausgeschlossen werden Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen ist, dass sie (i) gegen die vom Teilfonds unterstützten Normen und Standards verstossen oder (ii) mit kritischen Kontroversen in Zusammenhang stehen (u. a. in Verbindung mit der Unternehmensführung). Dem Anlageverwalter ist bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten von den Anlagen des Anlageverwalters nicht immer der beste Ansatz zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten ist. In diesen Fällen wird der Anlageverwalter diese Emittenten beobachten. Diese Entscheidung wird getroffen, wenn der Anlageverwalter angemessene Fortschritte für möglich hält, beispielsweise durch Massnahmen der aktiven Mitwirkung als Anteilseigner, sofern der Emittent eine gute Unternehmensführung zeigt.

Screening:

Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die eine gute ESG-Performance aufweisen. Die Auswahl dieser führenden Emittenten im Bereich ESG («ESG Leaders») erfolgt auf Grundlage eines quantitativen Screenings anhand der ESG-Daten eines Drittanbieters (Sustainalytics), der vom Anlageverwalter ausgewählt wurde («Management-Score»), gefolgt von einer qualitativen Analyse durch den Anlageverwalter. Unternehmen mit einem Score unter 25 können in Betracht gezogen werden, nachdem der Anlageverwalter eine qualitative Bewertung vorgenommen hat.

Anteilige nachhaltige Investitionen:

Der Anlageverwalter identifiziert Wertpapiere von Emittenten, die Lösungen für ökologische oder soziale Herausforderungen bereitstellen, und zwar für mindestens eines der folgenden Handlungsfelder: Klimaschutz, verantwortungsvoller Umgang mit Rohstoffen, Befriedigung von Grundbedürfnissen und Befähigung. Um für eine Investition zugelassen zu werden, sollte der Emittent entweder bereits Lösungen für mindestens ein Handlungsfeld bereitstellen oder vor der Lancierung entsprechender Lösungen stehen.

- Der Anlageverwalter nimmt die entsprechende Bewertung vor, die auf quantitativen ESG-Indikatoren sowie einer qualitativen Bewertung der Produkte, Technologien, Dienstleistungen oder Projekte basiert. Bei der qualitativen Bewertung werden Research-Ergebnisse in Bezug auf die Vergleichsgruppe und wissenschaftliche Studien berücksichtigt.
- Der Anlageverwalter legt eine Mindestschwelle von 20 Prozent für Umsatz, Investitionsausgaben oder zugewiesene Mittel fest.

Verpflichtungen des Teilfonds:

- Der Anlageverwalter bewertet staatliche Emittenten mittels einer proprietären Methode, mit der er misst, wie effizient die sozialen und ökologischen Ressourcen und das finanzielle Vermögen eines Landes eingesetzt werden, um die Lebensqualität der Bevölkerung zu verbessern. Die ESG-Bewertung umfasst unter anderem Kriterien, die etwa das Wohlergehen (Lebensqualität) im entsprechenden Land (Bruttonationaleinkommen pro Kopf, Lebenserwartung usw.) mit den dafür eingesetzten Ressourcen (Umweltbilanz usw.) vergleichen. Zudem werden soziale und institutionelle Faktoren (Einkommensverteilung, Menschenrechte usw.) erfasst. Auf das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Portfolios wird ein ESG-Mindestrating angewandt, das anhand des ESG-Ratings der Benchmark bestimmt wird (für staatliche Emittenten: J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index, für Unternehmen: J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Composite Index). Das Mindestrating liegt bei 75 Prozent des ESG-Ratings der relevanten Benchmark.

Verbindliche Elemente:

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie, die bei der Auswahl der Investitionen zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale verwendet werden, lauten wie folgt:

- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Unternehmen aus, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Umsatzerlöse durch die oben aufgeführten ausgeschlossenen Produkte und/oder Aktivitäten erzielen.
- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von staatlichen Emittenten aus, die auf der Blacklist der Financial Action Task Force (FATF) stehen.
- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Emittenten aus, (i) die gegen bestimmte, vom Teilfonds unterstützte globale Normen und Standards verstossen oder (ii) mit kritischen Kontroversen in Zusammenhang stehen (sofern der Anlageverwalter angemessene Fortschritte, beispielsweise durch Massnahmen der aktiven Mitwirkung als Anteilseigner, nicht für realistisch hält). Solche Kontroversen können sich auf Umwelt-, Sozial- oder Governance-Themen beziehen.
- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die auf Grundlage der Bewertung durch den Anlageverwalter (Mindest-Management-Score von Sustainability 25 von 100; unterliegt potenziell der Prüfung durch den Anlageverwalter) als «ESG Leaders» gelten.
- Der Teilfonds investiert anteilig in Wertpapiere von Emittenten, die Lösungen für ökologische oder soziale Herausforderungen in den Handlungsfeldern bereitstellen (Klimaschutz, verantwortungsvoller Umgang mit Rohstoffen, Befriedigung von Grundbedürfnissen und Befähigung) und die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Emittent sollte entweder bereits Lösungen für mindestens ein Handlungsfeld bereitstellen oder vor der Lancierung entsprechender Lösungen stehen.
- Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Portfolios des Teilfonds wird ein ESG-Mindestrating anwenden, das anhand des ESG-Ratings der Benchmark bestimmt wird (für staatliche Emittenten: J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index, für Unternehmen: J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Composite Index). Das Mindestrating liegt bei 75 Prozent des ESG-Ratings der relevanten Benchmark.
- Die ESG-Analyse deckt mindestens 75 Prozent der Wertpapiere des Teilfonds ab, die von Unternehmen mit Sitz in einem Schwellenland oder von Mid Caps und Small Caps emittiert werden. Die Nutzung von Daten kann methodischen Einschränkungen unterliegen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen bewertet, in die investiert wird?²

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, insbesondere im Hinblick auf angemessene Managementstrukturen, die Arbeitnehmerbeziehungen, die Mitarbeitervergütung sowie die Einhaltung von Steuervorschriften, durch Überwachung kritischer Kontroversen. Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingerichtet, um Vorfälle oder anhaltende Zustände zu beobachten, bei denen die Aktivitäten eines Emittenten nachteilige Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte haben können. Dieser Prozess soll die Einhaltung globaler Normen wie den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sicherstellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf Drittanbieterdaten und umfasst in der Folge eine umfassende strukturierte Prüfung, die vom Anlageverwalter durchgeführt wird. Ausgeschlossen werden Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen ist, dass sie (i) gegen die vom Teilfonds unterstützten Normen und Standards verstossen oder (ii) mit kritischen Kontroversen in Zusammenhang stehen (u. a. in Verbindung mit der Unternehmensführung). Dem Anlageverwalter ist bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten von den Anlagen des Anlageverwalters nicht immer der beste Ansatz zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten ist. In diesen Fällen beobachtet der Anlageverwalter Emittenten, bei denen er angemessene Fortschritte für möglich hält, beispielsweise durch Massnahmen der aktiven Mitwirkung als Anteilseigner, sofern der Emittent eine gute Unternehmensführung zeigt.

Der Teilfonds beabsichtigt ferner, durch aktive Mitwirkung als Anteilseigner (Active Ownership) eine gute Unternehmensführung der Unternehmen zu gewährleisten, in die investiert wird. Der Anlageverwalter bemüht sich nach Kräften um einen Austausch über ESG-Richtlinien und die Förderung des Nachhaltigkeitsbewusstseins.

² Beinhaltet auch angemessene Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung von Steuervorschriften.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen berücksichtigt? Falls ja, welche Bereiche/Indikatoren werden berücksichtigt und wie?

Ja Nein

Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die in nachstehender Tabelle aufgelistet sind.

In Bezug auf die anteiligen nachhaltigen Investitionen berücksichtigt der Anlageverwalter alle vorgeschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen. In Bezug auf den Teil der nicht nachhaltigen Investitionen besteht keine regulatorische Pflicht zur Berücksichtigung aller Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Der Anlageverwalter identifiziert Emittenten, die den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausgesetzt sind, auf Grundlage von internem Research. Die Datenquellen umfassen ESG-Datenanbieter und andere Quellen sowie die Emittenten selbst. Sind keine verlässlichen externen Daten verfügbar, kann der Anlageverwalter auf angemessene Schätzungen und Annahmen zurückgreifen.

Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass eine Investition wesentliche und unzureichende gesteuerte Auswirkungen in einem der berücksichtigten Bereiche von wichtigen nachteiligen Auswirkungen aufweist, und keine Anzeichen für Minderungsmaßnahmen oder Verbesserungen zu erkennen sind, muss der Anlageverwalter Massnahmen ergreifen. Zu den Massnahmen gehören Ausschluss, aktive Mitwirkung als Anteilseigner (Active Ownership) und Umschichtung.

Angaben dazu, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, werden im Rahmen der regelmässigen Berichterstattung des Teilfonds gemacht.

In der Investitionsstrategie werden die folgenden Indikatoren für die *wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen*³ berücksichtigt:

TABELLE NR. INDIKATOREN FÜR DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

Treibhausgasemissionen		
1	1	Treibhausgasemissionen insgesamt (Scope 1 und 2)
1	1	Scope-1-Treibhausgasemissionen
1	1	Scope-2-Treibhausgasemissionen
1	2	CO ₂ -Fussabdruck (Scope 1 und 2)
1	3	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und 2)
Energie		
1	4	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
1	5	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
1	6	Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
Biodiversität		
1	7	Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
Wasser		
1	8	Emissionen in Wasser
Abfall und Ressourcen		
1	9	Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
Umstrittene Waffen		
1	14	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
Soziales und Beschäftigung		
1	10	Verstösse gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
Soziale Merkmale – Staaten und supranationale Organisationen		
1	16	Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen

³ Gemäss Tabelle 1, 2 und 3 aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2022/1288.

Anteil der Beteiligungen

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

INVESTITIONEN	ANTEIL (DES NETTOVER- MÖGENS)	ART DES ENGAGEMENTS
1) Auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet Beinhaltet Investitionen des Finanzprodukts, mit denen die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, die von dem Finanzprodukt beworben werden.	Mindestens 75%	Nur über Direktengagements
1A) Nachhaltig Umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen	Mindestens 5%	Nur über Direktengagements
Umweltziel		
Sonstige mit Umweltziel	Mindestens 1%	Nur über Direktengagements
Soziales Ziel	Mindestens 1%	Nur über Direktengagements
1B) Sonstige ökologische oder soziale Merkmale Umfasst an den ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtete Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.	Bis zu 95%	Nur über Direktengagements
2) Sonstige Beinhaltet die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen einzustufen sind.	Bis zu 25%	Über Direktengagements für Investitionen ohne Screening, über indirekte Engagements für Absicherungsinstrumente

Im Rahmen der Kategorie «2) Sonstige» kann der Teilfonds ergänzende Liquiditätspositionen halten und derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken einsetzen.

Diese Instrumente dürften die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds nicht beeinträchtigen, es kommt aber kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz zur Anwendung. Unter sonstige Investitionen fallen auch Investitionen ohne Screening zu Diversifizierungszwecken und solche, für die keine ESG-Daten vorliegen. Auf solche Instrumente wird der Prozess zur Überwachung kritischer Kontroversen angewendet.

Derivate werden nicht für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale eingesetzt.

Überwachung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Merkmalen

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale herangezogen, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden?

Die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale wird anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

- Anteil der Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Umsatzerlöse mit den vom Teilfonds ausgeschlossenen Produkten und/oder Aktivitäten erzielen (ausgeschlossene Produkte und/oder Aktivitäten sind im Abschnitt «Investitionsstrategie» aufgeführt)
- Anteil der Investitionen in Wertpapiere von staatlichen Emittenten, die auf der Blacklist der Financial Action Task Force (FATF) stehen
- Anteil der Investitionen in Emittenten, die gegen bestimmte, vom Teilfonds unterstützte globale Normen und Standards verstossen oder mit kritischen Kontroversen in Zusammenhang stehen (sofern der Anlageverwalter angemessene Fortschritte, beispielsweise durch Massnahmen der aktiven Mitwirkung als Anteilseigner, nicht für realistisch hält). Solche Kontroversen können sich auf Umwelt-, Sozial- oder Governance-Themen beziehen.
- Anteil der Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen, die auf Grundlage der Bewertung durch den Anlageverwalter (basierend auf einem vom externen ESG-Datenanbieter Sustainalytics bereitgestellten Score; unterliegt potenziell der Prüfung durch den Anlageverwalter) als «ESG Leaders» gelten
- Anteil der als nachhaltig eingestuften Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die Lösungen für mindestens eines der Handlungsfelder bereitstellen (Klimaschutz, verantwortungsvoller Umgang mit Rohstoffen, Befriedigung von Grundbedürfnissen und Befähigung)
- Kombiniertes, gewichtetes durchschnittliches ESG-Mindestrating des Teilfonds für die Wertpapiere von Unternehmen und staatlichen Emittenten im Vergleich zur jeweiligen Benchmark
- Anteil der von der ESG-Analyse abgedeckten Wertpapiere

Wie werden die ökologischen oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren im gesamten Lebenszyklus des Finanzprodukts überwacht? Welche internen oder externen Kontrollmechanismen kommen in diesem Zusammenhang zur Anwendung?

Die zur Anwendung des ESG-Rahmens und damit auch zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale verwendeten Informationen werden regelmässig überprüft.

Wenn ein Wertpapier die nachstehend erläuterten verbindlichen Kriterien nicht erfüllt, löst der Anlageverwalter die Positionen im jeweiligen Emittenten unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen und der besten Interessen der Anteilseigner zu einem vom Anlageverwalter festzulegenden Zeitpunkt auf, grundsätzlich jedoch spätestens drei Monate nach Feststellung einer entsprechenden Nichterfüllung. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft des Vontobel Fund kann in Ausnahmefällen beschliessen, die Frist für die Berichtigung einer solchen Nichterfüllung zu verlängern oder die Veräusserung in mehreren Raten über einen längeren Zeitraum vorzunehmen, sofern dies im besten Interesse der Anteilseigner ist.

Die Einhaltung der von diesem Teilfonds angewendeten verbindlichen Elemente wird von den Anlageteams überwacht. Für Elemente im Geltungsbereich der Investitionsrichtlinien des Teilfonds, die Investitionskontrollen unterliegen, hat die interne Einheit Investment Control Ex-post-Prüfungen eingerichtet. So überprüft das unabhängige Team von Investment Control die Portfolios täglich nach dem Handel unter Verwendung unseres Portfoliomanagementsystems. Sollten Investment Control und der betreffende Portfoliomanager sich nicht darüber einig werden, ob tatsächlich eine Nichterfüllung vorliegt (beispielsweise bei unterschiedlicher Auslegung regulatorischer Investitionsbeschränkungen), untersucht die Compliance-Abteilung den Fall und informiert daraufhin Investment Control über ihre Einschätzung zur entsprechenden Nachverfolgung. Ex-ante- und Ex-post-Prüfungen werden auf Grundlage von Daten parametrisiert, die direkt von externen ESG-Datenanbietern bezogen wurden oder direkt vom Anlageverwalter, insbesondere dann, wenn die verfolgten Ansätze auf proprietären Methoden des Anlageverwalters beruhen. Für dokumentierte ESG-Prozesse und -Kontrollen werden die Kontrollen der ersten Verteidigungslinie jährlich durch die Unternehmenseigentümer mittels Operation Risk and Control Self-Assessment (RCSA) per Selbsteinschätzung bestätigt. Das RCSA ist ein systematischer und regelmässig durchgeführter Geschäftsprozess für die Überprüfung spezifischer inhärenter operativer Risiken, denen Investitionen des Asset Management ausgesetzt sind, und für die Beurteilung des bestehenden Kontrollumfelds zur Minderung dieser Risiken. Compliance und andere Funktionen der zweiten Verteidigungslinie prüfen einige der Kontrollen der ersten Verteidigungslinie stichprobenartig.

Methoden

Mit welchen Methoden wird der ESG-Rahmen angewendet?

Ausschlussansatz:

Der Anlageverwalter bezieht Daten von externen Datenanbietern, um eine Verbindung des Emittenten mit Tätigkeiten zu prüfen, die auf Grundlage vorab festgelegter Schwellenwerte vom Teilfonds ausgeschlossen wurden. Ein Emittent wird nur für eine anfängliche Investition zugelassen, wenn gegen keines der Ausschlusskriterien verstossen wird. Die externen Datenanbieter sind MSCI und Sustainalytics.

Der Anlageverwalter bezieht die Blacklist von der Financial Action Task Force (FATF).

Überwachung kritischer Kontroversen:

Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingerichtet, um Vorfälle oder anhaltende Zustände zu beobachten, bei denen die Aktivitäten eines Emittenten nachteilige Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte haben können. Dieser Prozess soll die Einhaltung globaler Normen wie den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sicherstellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf Drittanbieterdaten und umfasst in der Folge eine umfassende strukturierte Prüfung, die vom Anlageverwalter durchgeführt wird. Ausgeschlossen werden Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen ist, dass sie (i) gegen die vom Teilfonds unterstützten Normen und Standards verstossen oder (ii) mit kritischen Kontroversen in Zusammenhang stehen (u. a. in Verbindung mit der Unternehmensführung). Dem Anlageverwalter ist bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten von den Anlagen des Anlageverwalters nicht immer der beste Ansatz zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten ist. In diesem Fällen wird der Anlageverwalter diese Emittenten beobachten. Diese Entscheidung wird getroffen, wenn der Anlageverwalter angemessene Fortschritte für möglich hält, beispielsweise durch Massnahmen der aktiven Mitwirkung als Anteilseigner, sofern der Emittent eine gute Unternehmensführung zeigt.

Screening:

Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die eine gute ESG-Performance aufweisen. Die Auswahl dieser führenden Emittenten im Bereich ESG («ESG Leaders») erfolgt auf Grundlage eines quantitativen Screenings anhand der ESG-Daten eines Drittanbieters (Sustainalytics), der vom Anlageverwalter ausgewählt wurde («Management-Score»), gefolgt von einer qualitativen Analyse durch den Anlageverwalter. Unternehmen mit einem Score unter 25 können in Betracht gezogen werden, nachdem der Anlageverwalter eine qualitative Bewertung vorgenommen hat.

Anteilige nachhaltige Investitionen:

Der Anlageverwalter identifiziert Wertpapiere von Emittenten, die Lösungen für ökologische oder soziale Herausforderungen bereitstellen, und zwar für mindestens eines der folgenden Handlungsfelder: Klimaschutz, verantwortungsvoller Umgang mit Rohstoffen, Befriedigung von Grundbedürfnissen und Befähigung. Um für eine Investition zugelassen zu werden, sollte der Emittent entweder bereits Lösungen für mindestens ein Handlungsfeld bereitstellen oder vor der Lancierung entsprechender Lösungen stehen.

- Der Anlageverwalter nimmt die entsprechende Bewertung vor, die auf quantitativen ESG-Indikatoren sowie einer qualitativen Bewertung der Produkte, Technologien, Dienstleistungen oder Projekte basiert. Bei der qualitativen Bewertung werden Research-Ergebnisse in Bezug auf die Vergleichsgruppe und wissenschaftliche Studien berücksichtigt.
- Der Anlageverwalter legt eine Mindestschwelle von 20 Prozent für Umsatz, Investitionsausgaben oder zugewiesene Mittel fest.

Verpflichtungen des Teilfonds:

Der kombinierte, marktwertgewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfonds (bei Unternehmen der Management-Score des externen ESG-Datenanbieters Sustainalytics, bei Staaten der ESG-Länderscore des Anlageverwalters) im Vergleich zum Emerging-Markets-Anlageuniversum (vertreten durch die Benchmark J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Composite Index). Der Anlageverwalter bewertet staatliche Emittenten mittels einer proprietären Methode, mit der er misst, wie effizient die sozialen und ökologischen Ressourcen und das finanzielle Vermögen eines Landes eingesetzt werden, um die Lebensqualität der Bevölkerung zu verbessern. Die ESG-Bewertung umfasst unter anderem Kriterien, die etwa das Wohlergehen (Lebensqualität) im entsprechenden Land (Bruttonationaleinkommen pro Kopf, Lebenserwartung usw.) mit den dafür eingesetzten Ressourcen (Umweltbilanz usw.) vergleichen. Zudem werden soziale und institutionelle Faktoren (Einkommensverteilung, Menschenrechte usw.) erfasst. «ESG Leaders» sind Länder mit hoher Transformationseffizienz, d. h., die Lebensqualität wird dort mit geringem Ressourcenverbrauch erreicht. Es wurde keine Mindest-ESG-Score-Anforderung festgelegt, um Investitionen in staatliche Emittenten zu ermöglichen, die sich verbessern. Der kombinierte, marktwertgewichtete durchschnittliche ESG-Score wie oben beschrieben wird erreicht werden.

Datenquellen und -verarbeitung

Welche Datenquellen werden verwendet, um jedes der ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen (mit Angaben zu den Massnahmen zur Sicherung der Datenqualität, zur Datenverarbeitung und zum Anteil der Daten, der geschätzt wird)?

Zur Implementierung des Investitionsprozesses werden die folgenden Datenquellen verwendet:

- Externe Anbieter von ESG-Daten, darunter Sustainalytics, MSCI ESG Research, Political Risk Services (PRS) Group, Refinitiv
- Direkt von Emittenten, Medien, NGOs sowie internationalen Organisationen bereitgestellte Informationen

Zur Sicherung der Datenqualität ergreift der Anlageverwalter folgende Massnahmen:

- Regelmässige Überprüfung der Daten
- Nutzung mehrerer Datenquellen
- Direkte Kontaktaufnahme mit Emittenten im Falle von Datenlücken

Die oben genannten Datenquellen werden zur Anwendung des ESG-Rahmens herangezogen, wie im Abschnitt «Investitionsstrategie» ausführlich beschrieben.

Wenn keine Daten vorliegen, kann der Anlageverwalter auf angemessene Schätzungen zurückgreifen. Zudem können sich auch die externen Datenanbieter selbst auf Schätzungen stützen. Der Anteil der Daten, der vom Anlageverwalter geschätzt wird, wird je nach Datenart als gering bis moderat angegeben.

Einschränkungen bei Methoden und Daten

Welche Einschränkungen bestehen für die Methoden und Datenquellen?

Bei der Beurteilung der Eignung eines Emittenten auf Basis des ESG-Research besteht eine Abhängigkeit von Informationen und Daten externer ESG-Research-Datenanbieter, die wiederum auf bestimmten Annahmen oder Hypothesen basieren können, die zu einer unvollständigen oder inkorrekten Beurteilung führen. Daher besteht das Risiko der Fehlbewertung eines Wertpapiers oder eines Emittenten. Es besteht zudem das Risiko, dass der Anlageverwalter die massgeblichen Kriterien des ESG-Research nicht richtig anwendet oder dass der Teilfonds indirekt in Emittenten investiert, die die massgeblichen Kriterien nicht erfüllen. Dies stellt eine erhebliche methodische Einschränkung für die ESG-Strategie des Teilfonds dar. Weder der Teilfonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Fairness, Richtigkeit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit einer Bewertung des ESG-Research oder der korrekten Umsetzung der ESG-Strategie ab.

Zur Absicherung dahingehend, dass soziale und ökologische Merkmale erfüllt werden, kann der Anlageverwalter auch Kontakt zu den Unternehmen aufnehmen, in die investiert wird, um Datenlücken zu schliessen, oder ergänzende Daten von zusätzlichen Anbietern oder direkt aus den Offenlegungen der Unternehmen nutzen, in die investiert wird.

Due Diligence

Welche Due-Diligence-Prüfungen werden in Bezug auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte zum Zeitpunkt der anfänglichen Investition durchgeführt und welche internen und externen Kontrollen sind eingerichtet?

Die an ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichteten Investitionen müssen die verbindlichen Elemente des Teilfonds einhalten, um für eine anfängliche Investition zugelassen zu werden. Die Einhaltung muss durch den Anlageverwalter sichergestellt werden. Für Elemente im Geltungsbereich der Investitionsrichtlinien des Teilfonds, die Investitionskontrollen unterliegen, hat die interne Einheit Investment Control Ex-ante-Prüfungen eingerichtet. Die Prüfungen vor dem Handel gestatten es Portfoliomanagern, Transaktionen vor der Order zu simulieren und jede Transaktion mit Beschränkungen abzugleichen, um allfällige Verstösse zu vermeiden. Bei der Order erfolgt ein automatischer Abgleich mit den Beschränkungen aus den Investitionsrichtlinien. Dieser löst gegebenenfalls eine Warnmeldung an das Portfoliomanagement aus, die auf potenzielle Verstösse im Falle der Ausführung hinweist.

Richtlinien zur Mitwirkung

Wird eine Mitwirkung im Rahmen der ökologischen oder sozialen Investitionsstrategie berücksichtigt?

Ja Nein

Falls ja, welche Verfahren der Mitwirkung finden Anwendung?

Die Fixed-Income-Boutique betrachtet die direkte Mitwirkung als wichtigen Bestandteil ihrer Investitionstätigkeit. Als aktiver Vermögensverwalter strebt der Anlageverwalter grundsätzlich den direkten Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen und den staatlichen Emittenten an, in die investiert wird. Wir haben kein gesondertes Mitwirkungsteam, da für uns der direkte Kontakt zwischen den Entscheidungsträgern der Unternehmen oder staatlichen Emittenten, in die investiert wird, und den Anlageexperten wie den Portfoliomanagern und Analysten im Mittelpunkt steht. Diese verfügen über das entsprechende Fachwissen und die Kenntnis des Kontextes, in dem das jeweilige Unternehmen oder das jeweilige Land ausgewählt wurde.

Die Anlageexperten können sich beispielsweise aus den folgenden Gründen für Mitwirkungsaktivitäten bei Unternehmen oder staatlichen Emittenten entscheiden, in die investiert wird: Unternehmensstrategie, Corporate-Governance-Fragen, Veränderungen in der Kapitalstruktur, Vergütungsfragen sowie identifizierte soziale und umweltbezogene Faktoren. Die Mitwirkung umfasst den kontinuierlichen Austausch zwischen dem Anlageteam und den Entscheidungsträgern der Unternehmen oder staatlichen Emittenten, in die investiert wird. Dazu zählen beispielsweise fortlaufende Updates und Gespräche zum aktuellen und künftigen Geschäftsmodell oder auch der Dialog bei konkreten Themen, etwa in drängenden ESG-Fragen.

Darüber hinaus unterstützt der Dialog den Anlageverwalter bei der Minderung von Datenqualitätsproblemen, die sich aus den unterschiedlichen Berichts- und Corporate-Governance-Standards ergeben, insbesondere in High-Yield-Märkten und Emerging Markets.

Neben der Mitwirkung im direkten Kontakt mit Unternehmen greift der Anlageverwalter auch auf einen Dienstleister (BMO Responsible Overlay reo[®]) zurück. Der Anlageverwalter sieht in der Zusammenarbeit mit einem Partner bei der Stimmrechtsausübung und Mitwirkung viele Vorteile. Mithilfe eines Engagement-Tools des Partners wird bei der Mitwirkung durch ein Pooling von Vermögenswerten das nötige Gewicht in der Wahrnehmung von Geschäftsleitungen und Verwaltungsräten erreicht. Dies verleiht uns als Anlageverwalter grösseren Einfluss, als es unser eigenes Investmentvolumen gestatten würde. Gleichzeitig kann dank des Zugangs zu mehr Ressourcen eine grössere Bandbreite an Unternehmen in Betracht gezogen werden. Schliesslich erleichtert dies auch die Zusammenarbeit des Anlageverwalters mit anderen Investoren. Der Stewardship-Partner reo führt Mitwirkungsaktivitäten basierend auf drei Ansätzen durch:

- Bottom-up-Ansatz – Der Stewardship-Partner tritt an Unternehmen heran, die besonders mangelhafte ESG-Praktiken anwenden oder mit schwerwiegenden ESG-Kontroversen in Zusammenhang stehen (Unternehmen mit Priorität).
- Top-down-Ansatz – Der Stewardship-Partner wählt Unternehmen aus, bei denen die Praktiken in bestimmten thematischen Fokusbereichen (z. B. Steuerung des Klimarisikos) verbessert werden sollten.
- Kontinuierliches Risikomanagement – Der Stewardship-Partner wird bei Kontroversen und Verstössen gegen globale Normen aktiv.

Der Anlageverwalter hat nur begrenzten Einfluss auf die Mitwirkungsaktivitäten des Stewardship-Partners.

Designierte Benchmark

Wurde zur Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale eine Benchmark festgelegt?

Ja Nein

Wichtige Informationen

Zeichnungen von Anteilen des Fonds sollten stets allein auf der Grundlage des Verkaufsprospekts (der «Verkaufsprospekt») des Fonds, der Wesentlichen Anlegerinformationen bzw. des Basisinformationsblatts («K(I)ID»), der Satzung und des jüngsten Jahres- und Halbjahresberichts des Fonds und nach Konsultation eines unabhängigen Anlage-, Rechts- und Steuerberaters sowie eines Rechnungslegungsspezialisten erfolgen. Sollten Sie Fragen zum Inhalt dieses Dokuments haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Anlage- und/oder sonstigen professionellen Berater.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen wurden entweder nach dem 1. Januar 2023 (mit Inkrafttreten der technischen SFDR-Regulierungsstandards – SFDR-RTS) oder nach Lancierung des Finanzprodukts aktualisiert. Die Aktualisierungen wurden durchgeführt, um mehr Klarheit zu bestimmten Themen oder eine Abstimmung auf Änderungen am ESG-Ansatz des Finanzprodukts zu erreichen. Das Datum, das für dieses Dokument gilt, finden Sie oben auf der Seite und im Dateinamen des Dokuments.